



WERNER ANDRES SOZIALFONDS

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen WERNER ANDRES SOZIALFONDS mit Sitz in Erftstadt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der WERNER ANDRES SOZIALFONDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des WERNER ANDRES SOZIALFONDS ist
 - a) die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Behinderte, sowie in Not geratene Mitglieder der Gemeinschaft der Flieger Deutscher Streitkräfte e. V.,
 - b) die Förderung des Andenkens an Kriegsoffer einschließlich der Einrichtung und Unterhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten,
 - c) die Förderung von Suchdiensten für Vermisste, sowie
 - d) die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher und der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, soweit sie dazu geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld- oder Sachzuwendungen aus den Mitteln des WERNER ANDRES SOZIALFONDS.

§ 3

Der WERNER ANDRES SOZIALFONDS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Das Vermögen des WERNER ANDRES SOZIALFONDS ergibt sich allein aus Geldzuwendungen (Spenden), vornehmlich von Mitgliedern der Gemeinschaft der Flieger Deutscher Streitkräfte e. V. Die Mittel des WERNER ANDRES SOZIALFONDS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Einklang mit § 2 (2) a) erhalten die Mitglieder darüber hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des WERNER ANDRES SOZIALFONDS.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WERNER ANDRES SOZIALFONDS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des WERNER ANDRES SOZIALFONDS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des WERNER ANDRES SOZIALFONDS an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und den Erhalt des Ehrenmals der Jagdflieger zu verwenden hat.

§ 7

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft wird normalerweise automatisch erworben bzw. beendet mit der Aufnahme in die bzw. dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Flieger deutscher Streitkräfte e. V.. Sie kann jedoch auch gesondert beim Vorstand in schriftlicher Form beantragt werden. Gegen die Ablehnung eines gesonderten Antrags gibt es keine Rechtsmittel.
- (2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der WERNER ANDRES SOZIALFONDS von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Dritten Vorsitzenden und Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen.

§ 9

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich befugt, den WERNER ANDRES SOZIALFONDS in allen Angelegenheiten, auch in Rechtsstreitigkeiten, zu vertreten.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den WERNER ANDRES SOZIALFONDS nur mit Beschränkungen auf dessen Vermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des WERNER ANDRES SOZIALFONDS zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des WERNER ANDRES SOZIALFONDS vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen und Zwecke des WERNER ANDRES SOZIALFONDS schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Rechtskontrolle unterliegt nur das angewandte Verfahren.

§ 11

- (1) Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung in zeitlichem Zusammenhang mit der Vertreterversammlung der Gemeinschaft der Flieger deutscher Streitkräfte e.V. statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Der Versammlungsleiter erstattet Bericht über die finanzielle Lage und über die Tätigkeit des WERNER ANDRES SOZIALFONDS.

- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der nach Einberufung anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bildet die Vereinsauflösung, für die eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist.

§ 12

Die Auflösung des WERNER ANDRES SOZIALFONDS kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der nach Einberufung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Erfstadt, den 7. Oktober 2016

gez.

Erster Vorsitzender
Volker Zimmer

Zweiter Vorsitzender
Gerd Gloystein

Dritter Vorsitzender
Gerd Ruge